

Antrag

der Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Landesbeauftragter für den Datenschutz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Bedeutung sie dem Amt des Landesbeauftragten für den Datenschutz beimisst;
2. mit welcher Begründung sie dem Landtag bislang keinen Vorschlag für die Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterbreitet hat;
3. zu welchem Zeitpunkt sie mit dem Auswahlverfahren konkret begonnen hat und wann es voraussichtlich abgeschlossen sein wird;
4. wie sich das Auswahlverfahren bislang konkret gestaltet;
5. welches Anforderungsprofil die Kandidatin oder der Kandidat erfüllen muss, damit sie oder er von der Landesregierung dem Landtag vorgeschlagen wird;
6. welchen Zeitplan sie zur Wiederbesetzung der Stelle verfolgt und bis wann sie dem Landtag einen konkreten Vorschlag zur Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterbreitet.

10. 08. 2016

Binder, Gall, Kopp, Hinderer,
Stickelberger SPD

Begründung

Die Amtszeit des baden-württembergischen Landesbeauftragten für den Datenschutz endete mit seinem Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats April 2016. Bislang hat die Landesregierung dem Landtag noch keinen Vorschlag für die Wahl nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes unterbreitet. Dies wird der Bedeutung der immer wachsenden und umfangreicheren Aufgaben dieser Behörde keinesfalls gerecht. Das Thema Datenschutz scheint für diese Landesregierung nur eine untergeordnete Rolle zu spielen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. September 2016 Nr. I-0557.6 nimmt das Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Bedeutung sie dem Amt des Landesbeauftragten für den Datenschutz beimisst;

Zu 1.:

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist für die Landesregierung ein bedeutendes Grundrecht. Nicht zuletzt die zunehmende Digitalisierung und die fortschreitende Technisierung erfordern die Einhaltung hoher Standards bei IT-Sicherheit und Datenschutz. Eine unabhängige Datenschutzaufsicht ist von erheblicher Bedeutung für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger des Landes. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz stellt eine wirksame und zuverlässige Kontrollinstanz für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sowohl bei öffentlichen als auch bei nicht-öffentlichen Stellen dar. Darüber hinaus nimmt er/sie eine wichtige Beratungsfunktion gegenüber den datenschutzrechtlich verantwortlichen Stellen wahr. Seit Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes ist er/sie zugleich Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit.

Derzeit ist der leitende Beamte der Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Wahrnehmung der Dienststellenleitung betraut und gewährleistet gemeinsam mit den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dass die Behörde ihren wichtigen Aufgaben weiterhin nachkommen kann.

2. mit welcher Begründung sie dem Landtag bislang keinen Vorschlag für die Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterbreitet hat;

Zu 2.:

Die Landesregierung ist dabei, sich auf einen Vorschlag für die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger des bisherigen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu verständigen. Da die Mitteilung eines konkreten Vorschlages an den Landtag zugleich die Veröffentlichung der Person bedeutet, ist aus Gründen des Personaldatenschutzes erforderlich, dass die Entscheidungsfindung der Regierung zuvor abgeschlossen ist.

3. zu welchem Zeitpunkt sie mit dem Auswahlverfahren konkret begonnen hat und wann es voraussichtlich abgeschlossen sein wird;

4. wie sich das Auswahlverfahren bislang konkret gestaltet;

Zu 3. und 4.:

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode wurden erste Personalüberlegungen angestellt. Die rot-grüne Landesregierung einigte sich sodann darauf, die Entscheidung sowohl über die Person als auch die konkrete Gestaltung des Auswahlverfahrens in der 16. Legislaturperiode zu treffen, um einer Entscheidung des Parlaments nach der Landtagswahl nicht vorzugreifen.

Sobald sich die Personalüberlegungen nunmehr auf eine konkrete Person konzentrieren, wird eine Behandlung im Ministerrat erfolgen. Die Landesregierung wird dort den Beschluss fassen, dem Landtag eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorzuschlagen. Der Personalvorschlag wird sodann an die Landtagspräsidentin übermittelt, verbunden mit der Bitte, in einer Sitzung des Landtagspräsidiums, den Punkt „Wahl der bzw. des LfD durch den Landtag“ auf die Tagesordnung zu nehmen.

Wann das Auswahlverfahren voraussichtlich abgeschlossen sein wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

5. welches Anforderungsprofil die Kandidatin oder der Kandidat erfüllen muss, damit sie oder er von der Landesregierung dem Landtag vorgeschlagen wird;

Zu 5.:

Der oder die Landesbeauftragte muss nach § 26 Absatz 1 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben oder für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes befähigt sein.

6. welchen Zeitplan sie zur Wiederbesetzung der Stelle verfolgt und bis wann sie dem Landtag einen konkreten Vorschlag zur Wahl des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterbreitet.

Zu 6.:

Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag die Bedeutung des Datenschutzes und der digitalen Bürgerrechte hervorgehoben und erklärt, das Amt des Landesbeauftragten für den Datenschutz zügig neu zu besetzen. Dem Landtag wird ein konkreter Vorschlag zur Wahl unterbreitet, sobald sich die Landesregierung auf eine Person geeinigt und der Ministerrat den entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Murawski

Staatsminister und
Chef der Staatskanzlei